

Merkblatt Beiträge à fonds perdu (einzelbetriebliche Strukturverbesserungsbeiträge)

Die Unterstützung von Investitionen mit nicht rückzahlbaren Strukturverbesserungsbeiträgen wird je hälftig durch Bund und Kanton finanziert. Die ALK wickelt die Beitragsgesuche ab und beantragt beim Bund und Kanton die entsprechende Unterstützung. Die von Bund und Kanton unterstützten Massnahmen sind auf den Seiten 2 und 3 abschliessend aufgezählt. Die Bemessung der Beitragshöhe erfolgt grösstenteils anhand pauschaler Ansätze.

A. In allen Zonen

Es werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Teilweise können diese Beiträge mit IK ergänzt werden.

B. In der Hügel- und Bergzone

Ergänzend zu den Investitionskrediten (siehe Merkblatt IK) werden Beiträge gewährt für den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Tiere sowie von Remisen.

Anforderungen

Es gelten die gleichen Anforderungen wie für Investitionskredite (siehe Merkblatt IK).
Zusätzlich gilt:

Kriterium	Anforderungen
Vermögen	Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition Fr. 1'000'000, so wird der Beitrag um 50% des Mehrvermögens gekürzt.
Pachtbetriebe	Pächter ausserhalb der Familie erhalten Beiträge, wenn ein Baurecht über mindestens 20 Jahre errichtet wird und der Pachtvertrag die gleiche Dauer aufweist.

Gesuchsunterlagen

Es sind die gleichen Unterlagen wie für Investitionskredite erforderlich (siehe Merkblatt IK).
Zusätzlich ist eine Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung einzureichen.

Baubeginn

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die beantragte Unterstützung definitiv zugesichert ist. Für bereits getätigte oder begonnene Investitionen können keine Beiträge (wie auch keine IK) gewährt werden.

Unterstützte Massnahmen und Ansätze

A. In allen Zonen

1. Minderung der Ammoniakemissionen

Massnahme oder Einrichtung	Einheit	Beitrag in Fr.
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne	pro GVE	240.--
Erhöhte Fressstände	pro GVE	140.--
Abdeckung von bestehenden Güllebehältern	pro m ²	60.--
		Beitrag an die Investitionskosten
Abluftreinigungsanlagen		50%
Anlagen zur Gülleansäuerung		50%

Die technischen Anforderungen an die Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.

Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die betroffene Stallbaute wurde vor dem 31. Dezember 2020 bewilligt und die Baubewilligung wurde ohne Auflage zur Reinigung der Abluft von Ammoniak oder zur Ansäuerung der Gülle erteilt wurde.
- Bei einer Stallbaute, die neu erstellt wird, kann sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes verwertet werden.
- Nach Erstellung der Stallbaute können die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher nach dem Berechnungsmodell Agrammon um mindestens 10 Prozent reduziert werden.

2. Verhinderung von Einträgen von Pflanzenschutzmitteln in die Umwelt

Massnahme oder Einrichtung	Beitrag an die Investitionskosten
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten	50%

Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz umzusetzen. Zu diesem Zweck ist das Projekt vor der Gesuchseinreichung bei der ALK dem Pflanzenschutzdienst der Liebegg vorzulegen. Dieser wird das Vorhaben prüfen, die Anforderungen festlegen und danach die entsprechende Bestätigung direkt an die ALK ausstellen.

Der Beitrag zur Verwirklichung ökologischer Ziele beträgt höchstens Fr. 200'000 pro Betrieb.

B. In der Hugelzone und Bergzone 1

Pauschale Beitrage fur Okonomiegebaude fur raufutterverzehrende Tiere

Element	Einheit	Beitrag in Fr.
Stall	pro GVE	3'400.--
Heu- und Siloraum	pro m ³	30.--
Hofdungerlager	pro m ³	45.--
Remise	pro m ²	50.--

Die aufgefuhrten Beitragsansatze kommen zur Anwendung, wenn mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzflache des Betriebs in der HZ und BZ1 liegt. Fur Betriebe, welche diesen Wert nicht erreichen, jedoch mehr als ein Drittel der LN in der HZ und BZ1 haben, werden die aufgefuhrten Beitragsansatze halbiert.

Die maximale Summe der Beitrage fur Okonomiegebaude betragt Fr. 310'000.-- pro Betrieb. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstutzt.

Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse
Tellstrasse 67
Postfach 2531
5001 Aarau
062 835 28 05

www.alkaargau.ch